

HAUSORDNUNG FÜR DAS CONGRESS CENTER VILLACH (CCV)

Zutritt in das Congress Center Villach

Zutritt in das Congress Center Villach haben grundsätzlich nur im Haus beschäftigte Personen. Im Zweifelsfall ist den Bediensteten des CCV und Organen des Publikumsdienstes der Nachweis der Beschäftigung zu erbringen. Betrunkene Personen ist der Zutritt in den Räumen des CCV und den dazugehörigen Flächen zu verwehren. Kinderwagen, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge müssen außerhalb des CCV abgestellt werden.

Benützung der Betriebsbereiche des CCV (Bühnenwürfel)

Das Benützen der Räumlichkeiten des CCV hat durch die Bediensteten des künstlerischen und technischen Personals und der CCV GmbH unter Wahrung der entsprechenden Sorgfalt gegenüber dem festen und beweglichen Bau- und Einrichtungsbestand zu erfolgen.

Die Benützer von Büros haften gegenüber der Congress Center Villach GmbH für die ihnen zur Verfügung gestellte unbewegliche und bewegliche Einrichtung. Nicht durch die Gebäudeverwaltung vorgenommene Veränderungen an der Einrichtung sind dieser unverzüglich bekannt zu geben. Sinngemäß gilt der Vorgang auch für alle sonstigen Betriebsräume, wie Solisten-, Ballett-, Chor-, Statisten- und sonstige Garderobenräume sowie Unterkünfte und Depoträume. Die Benützer der Räume sind außerdem zur Sauberhaltung dieser Räume sowie der Wasch- und WC-Anlagen verpflichtet.

Für Schäden an der Einrichtung, sofern diese nicht durch die normale Zeitabnutzung entstanden sind, haftet der Benützer in vollem Umfang. Die Schlüssel der Dienst-, Büro-, Garderoben- und sonstiger Räume sind nach Veranstaltungsende (Verlassen der Räumlichkeiten) dem diensthabenden Techniker bzw. im Sekretariat abzugeben.

Feuerschutz

Die Lagerung und Verwendung von leicht brennbaren Stoffen, Gegenständen oder Flüssigkeiten ist in allen Räumen des CCV untersagt. In Ausnahmefällen (z.B. für technische Zwecke) ist die Genehmigung der Congress Center Villach GmbH erforderlich. Die Verwendung von offenem Licht ist, sofern dies nicht feuerpolizeilich für eine bestimmte Vorstellung genehmigt wurde, verboten. In den dem Besucher zugänglichen Räumen gilt – mit Ausnahme der Foyers – strengstes Rauchverbot.

Auf der Bühne und im Bühnenwürfel gilt ausnahmslos Rauchverbot mit Ausnahme jener Räume, die aufgrund einer besonderen Genehmigung durch Raucherlaubnistafeln gekennzeichnet sind.

Die Verbindungstüren zwischen Räumlichkeiten mit Raucherlaubnis und solchen mit Rauchverbot sind geschlossen zu halten.

Zur Bewachung des CCV außerhalb der Vorstellung- und Betriebszeiten werden von einem Wachdienst in bestimmten Zeitabständen Kontrollgänge durchgeführt.

Verbot jeder Verkaufs- und Werbetätigkeit

Das Verkaufen, Verleihen oder Verschenken von Gegenständen aller Art sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen in und auf den dazugehörigen Flächen des CCV ist nur mit Zustimmung der Congress Center Villach GmbH gestattet.

Publikumseinlass bei Veranstaltungen

Der Publikumseinlass erfolgt nach Durchführung der kommissionellen Begehung und Freigabe des Hauses durch den feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Aufsichtsbeamten. Bis dahin ist dem Publikum nur der Zugang in die Foyers zu gewähren.

Der Einlass der Veranstaltungsbesucher ist nur bei Vorweisung einer gültigen Eintrittskarte zu gestatten. Die Überprüfung erfolgt durch den Publikumsdienst (Billeteure). Die Eintrittskarten sind nach der Kontrolle unübertragbar und bis zum Verlassen des Hauses aufzubewahren und bei Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Der Einlass von Kindern und Jugendlichen in den Publikumsbereich ist bei Veranstaltungen entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu gestatten.

Körperbehinderte und an den Rollstuhl gebundene Personen müssen die dafür vorgesehenen Plätze einnehmen. Die Aufstellung von Rollstühlen in Verkehrs- und Fluchtwegen ist verboten.

Besucherverhalten

Besucher der Vorstellungen des Congress Center Villach dürfen die Vorstellung nicht stören oder andere Besucher belästigen. Die Vorstellung störende, behindernde oder unterbrechende Beifalls- oder Missfallkundgebungen sind untersagt. Zuwiderhandelnde Besucher sind aus dem Gebäude zu verweisen.

Den von den behördlichen Überwachungsorganen und den Publikumsdienst in Ausübung

des Dienstes getroffenen Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten.

Das Fotografieren sowie die Durchführung von Film- und Tonbandaufnahmen ist nur mit Genehmigung der CCV GmbH gestattet.

Die Mitnahme von Tonaufnahme- und Videokameras ist untersagt. Handys sind während einer Veranstaltung auszuschalten!

Überkleider, Schirme, Stöcke usw. sind in den Garderoben abzugeben. Ein Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt. Der Garderobepreis wird in den Ablagen jeweils durch Anschlag kundgemacht. Stöcke dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Hüte sind im Zuschauerraum abzunehmen.

Vor Schluss der Vorstellung von der Garderobe abgeholte Kleider dürfen in Verkehrswegen, auf Balkonen, Stuhllehnen usw. nicht untergebracht werden. Das Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten im Zuschauerraum ist untersagt.

Verhalten des Publikums- und Besucherdienstes des Congress Center Villach

Die für den Umgang mit den Besuchern bestimmten Angestellten haben Dienstkleidung zu tragen. Sie haben allen vorkommenden Anständen entgegenzutreten und bei Streitigkeiten vermittelnd einzuwirken. Sie sind berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch die Besucher die Unterstützung der behördlichen Überwachungsorgane in Anspruch zu nehmen. Die zuständigen Bediensteten sind verpflichtet, durch tatkräftiges und zielbewußtes Einschreiten nach Schluss der Veranstaltung für eine geordnete Räumung Sorge zu tragen; sie dürfen sich erst entfernen, wenn kein Besucher mehr in den Räumen anwesend ist.

Beschwerden der Besucher über die Veranstaltung, wahrgenommene Gebrechen und Schäden sind sofort der CCV GmbH bzw. dem hausinternen Personal zur Kenntnis zu bringen.

Bei Gefahr für das Publikum ist über Anordnung der Mitarbeiter der CCV GmbH bzw. des hausinternen Personals rechtzeitig die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Räume zu geben. In einem solchen Falle haben die Bediensteten alle Ausgänge zu öffnen und die Besucher zu einem möglichst ruhigen und schnellen Verlassen des Hauses unter gleichmäßiger Benützung der zur Verfügung stehenden Ausgänge aufzufordern. Im Falle einer grundlosen

Beunruhigung haben die Bediensteten alle Besucher zu beruhigen und zum Verbleiben auf ihren Plätzen zu veranlassen.

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Publikumsdienst zu übergeben, der sie an die CCV GmbH weiterleitet. Nach dem Veranstaltungsende ist der Besucherbereich durch den Reinigungsdienst auf verlorene oder zurückgelassene Gegenstände abzugehen.

Brandbekämpfung

Bei Ausbruch eines Brandes während einer Veranstaltung ist neben eventueller Betätigung vorhandener Brandmeldeeinrichtungen und der Bekämpfung mittels Handfeuerlöcher unverzüglich das hausinterne Personal zu verständigen, von welchem alle erforderlichen Veranlassungen getroffen werden.

Seitens des Publikumsdienstes ist gegebenenfalls nach dessen Weisungen für eine geordnete Räumung Sorge zu tragen. Die Benützung der Personenaufzüge ist im Brandfall strengstens verboten.

Bekanntmachung

Alle im Congress Center Villach beschäftigten Personen müssen mit der Hausordnung vertraut sein, welche an geeigneten Stellen anzuschlagen ist.

Verstöße gegen die Hausordnung

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung zieht je nach Umständen eine polizeiliche oder gegebenenfalls eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich. Zuwiderhandelnde können unbeschadet weiterer Schritte zum sofortigen Verlassen des Congress Center Villach angehalten werden. Allenfalls kann von der CCV GmbH bei wiederholten Übertretungen der Hausordnung ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Personen, welche trotz eines bestehenden Hausverbotes im Congress Center Villach angetroffen werden, sind sofort aus dem Gebäude zu verweisen.

CONGRESS CENTER VILLACH GMBH

Villach, 01.01.2007
Ausgabestatus: b